

SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

STAND: 16. NOVEMBER 2019

SATZUNG

Präambel

Im Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V. haben sich auf Landesebene tätige Jugendverbände zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Landesjugendring NRW fördert und vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen, ein besonderes Anliegen ist die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Jugendverbände bleibt durch den Zusammenschluss im Landesjugendring NRW unberührt.

Grundlage der Zusammenarbeit im Landesjugendring NRW ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder, unabhängig von deren politischen, religiösen und weltanschaulichen Unterschieden.

Die Mitgliedsverbände des Landesjugendrings NRW e.V. bekennen sich zur Demokratie. Sie treten ein für Chancengleichheit, den Abbau von Vorurteilen, das Selbstbestimmungsrecht und das friedliche Zusammenleben der Völker.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Landesjugendrings NRW e.V. sind im Besonderen:

1. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit insbesondere in der jungen Generation zu fördern;
2. junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern, z.B. durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Entfaltung kultureller, religiöser und sportlicher Interessen;
3. an der Lösung der Probleme der Kinder- und Jugendarbeit mitzuwirken;
4. auf die Kinder- und Jugendpolitik und die Entwicklung des Kinder- und Jugendrechts Einfluss zu nehmen;
5. die Interessen junger Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitglieds- und Anschlussverbände in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierung und Behörden, zu vertreten;

6. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen sowie ggf. die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen anzuregen und durchzuführen;
7. mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten;
8. Kontakte mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit zu pflegen;
9. die Interkulturelle Öffnung der Jugendverbandsarbeit zu fördern und den Austausch zwischen jungen Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte zu unterstützen;
10. internationale Begegnungen zur Verständigung und Zusammenarbeit mit der Jugend Europas und der Welt anzuregen und zu fördern;
11. militaristischen, sexistischen, nationalistischen, antidemokratischen Tendenzen sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken;
12. die Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes und der Stadt- und Kreisjugendringe im Land Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesjugendring NRW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugendpflege.
2. Der Landesjugendring NRW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Landesjugendrings NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsverbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendrings NRW.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesjugendrings NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsverbände

1. Auf Landesebene organisierte demokratische Jugendverbände, die im umfassenden Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sind und die insbesondere zur Mitarbeit an den in § 2 genannten Aufgaben bereit und in der Lage sind, können die Mitgliedschaft als Mitgliedsverband erwerben.
2. Voraussetzung zur Aufnahme und Zugehörigkeit als Mitgliedsverband zum Landesjugendring NRW e.V. ist die Anerkennung der Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Voraussetzung zur Aufnahme und Zugehörigkeit der Mitgliedsverbände zum Landesjugendring NRW e.V. ist darüber hinaus der Nachweis von Orts- oder Kreisverbänden in mindestens der Hälfte der bestehenden Kreise und kreisfreien Städte oder eine Mindeststärke von 10.000 Mitgliedern im Alter von 6 bis 27 Jahren.

4. Für Mitgliedsverbände, die einem Gesamtverband angehören, ist Voraussetzung, dass sie sich auf der Grundlage einer eigenen Jugendsatzung/Jugendordnung betätigen und die Fähigkeit zu unabhängiger Entscheidung haben.

§ 5 Anschlussverbände

1. Auf Landesebene organisierte demokratische Jugendverbände, die mit dem Landesjugendring NRW e.V. zusammenarbeiten wollen und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 erfüllen, können als Anschlussverband aufgenommen werden.
2. Die Vertreter_innen der Anschlussverbände werden wie die Mitgliedsverbände zu den Sitzungen von Vollversammlung und Hauptausschuss eingeladen.

§ 6 Beiträge

1. Für die Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendrings NRW e.V. leisten die Mitgliedsverbände und Anschlussverbände Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird vom Hauptausschuss festgelegt.
2. Zusätzlich zum Jahresbeitrag wird zur Finanzierung von pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 11 Abs. 6 dieser Satzung eine Umlage erhoben.
 - a) Die Höhe der Umlage je Mitglieds- und Anschlussverband ergibt sich dabei aus der Gesamtsumme dieser Aufwandsentschädigungen geteilt durch die Gesamtzahl der Mitglieds- und Anschlussverbände.
 - b) Die Höhe der Umlage ist begrenzt auf das Sechsfache des niedrigsten Jahresbeitrags, den ein Mitgliedsverband oder Anschlussverband gemäß Beschluss des Hauptausschusses zu entrichten hat.
 - c) Die Umlage wird jeweils im letzten Quartal eines Kalenderjahres für das entsprechende Kalenderjahr erhoben.

§ 7 Aufnahme und Ausschluss

1. Die Aufnahme in den Landesjugendring NRW e.V. muss schriftlich gegenüber dem Vorstand über die Geschäftsstelle beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung.
2. Entscheidungen zur Aufnahme als Mitgliedsverband oder Anschlussverband bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Wird diese 2/3-Mehrheit nicht erreicht, so wird der Antrag bei der nächsten Vollversammlung ein zweites Mal beraten und bedarf zur Annahme wiederum der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Wird diese nicht erreicht, so ist der Antrag abgelehnt.
3. Nach Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ein erneuter Aufnahmeantrag erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

4. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitgliedsverband unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Der Antrag ist angenommen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ihm zugestimmt haben.
5. Der Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Er muss gegenüber dem Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Landesjugendrings NRW e.V. sind:

1. Vollversammlung
2. Hauptausschuss
3. Vorstand.

§ 9 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Landesjugendrings NRW e.V. Ihr obliegt die:
 - a) Gesamtplanung der inhaltlichen Arbeit;
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstands;
 - c) Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge;
 - d) Beschlussfassung über die Satzung;
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
 - f) Wahl des Vorstands.
2. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) je vier stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsverbände.

Folgende Verbände entsenden, sofern sie Mitglied des Landesjugendrings NRW e.V. sind, weitere vier stimmberechtigte Delegierte:

- Bund der Deutschen Katholischen Jugend NRW (BDKJ)
 - Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW
 - DGB-Jugend NRW
 - Sportjugend im Landessportbund NRW e.V.
- b) je zwei Delegierten der Anschlussverbände mit beratender Stimme;
 - c) zwei Delegierten der Stadt- und Kreisjugendringe auf Vorschlag der Koordinierungsgruppe „Landesjugendring – Stadt- und Kreisjugendringe“ mit beratender Stimme;

- d) Vorstandsmitgliedern des Landesjugendrings NRW mit beratender Stimme, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind.
3. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstand fristgerecht einzuberufen. Darüber hinaus muss sie
 - auf Beschluss des Hauptausschusses oder
 - auf Verlangen eines Drittels der Mitgliedsverbände einberufen werden.
4. Die Einladung wird allen Delegierten zur Vollversammlung persönlich oder über die Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände mindestens 4 Wochen vor der Sitzung in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, zugestellt.
5. Der Vorstand kann Gäste zur Vollversammlung einladen. Durch Beschluss der Vollversammlung können Gäste ausgeschlossen werden.
6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und die Hälfte der Mitgliedsverbände anwesend sind.
7. Anträge müssen 5 Wochen vor der Sitzung gestellt und dem Vorstand in Textform über die Geschäftsstelle eingereicht werden, damit sie allen Delegierten der Vollversammlung mit der Einladung zugestellt werden können. In begründeten Einzelfällen können Initiativanträge ohne Fristeinhaltung an die Vollversammlung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
8. Antragsberechtigt sind die Organe und die Mitgliedsverbände des Landesjugendrings NRW. Initiativanträge können auch von den stimmberechtigten Delegierten gestellt werden.
9. Über die Sitzung der Vollversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches von der_dem Vorsitzenden sowie der_dem Geschäftsführer_in unterschrieben wird.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) je zwei stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsverbände. Jeder Mitgliedsverband kann bis zu zwei stellvertretende stimmberechtigte Delegierte benennen.
 - b) je zwei Delegierten der Anschlussverbände mit beratender Stimme und
 - c) zwei Delegierten der Stadt- und Kreisjugendringe auf Vorschlag der Koordinierungsgruppe „Landesjugendring – Stadt- und Kreisjugendringe“ mit beratender Stimme;
 - d) den Vorstandsmitgliedern des Landesjugendrings NRW mit beratender Stimme, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind.
2. Der Hauptausschuss beschließt im Rahmen der von der Vollversammlung vorgenommenen Planung über die Tätigkeit des Landesjugendrings NRW e.V. Der Hauptausschuss nimmt alle Aufgaben des Landesjugendrings NRW e.V. wahr, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

Hierzu gehört insbesondere die:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Revisor_innen sowie die Entlastung des Vorstands in finanziellen Belangen;
 - b) Wahl der Revisor_innen für die Dauer von zwei Jahren;
 - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - d) Festsetzung von Beiträgen;
 - e) Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle;
 - f) Entscheidung über Einstellung und Entlassung der_des Geschäftsführer_in;
 - g) Beschlussfassung über den Vorschlag zur Verteilung von Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan. Beratung über die Verteilung anderer Mittel;
 - h) Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen.
3. Der Hauptausschuss wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an seine Mitglieder.
- Verlangt ein Drittel der Mitgliedsverbände oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten die Einberufung, so hat der Vorstand die Einberufung vorzunehmen.
4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
5. Der Vorschlag zur Verteilung der Mittel für die Fachbezogene Pauschale aus dem Kinder- und Jugendförderplan bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
6. Anträge, die zur Beratung auf die Tagesordnung des Hauptausschusses gesetzt werden sollen, müssen einundzwanzig Tage vor der Sitzung gestellt und bei der Geschäftsstelle des Landesjugendrings NRW in Textform eingereicht werden, damit sie allen Verbandsvertreter_innen des Hauptausschusses mit der Einladung zugestellt werden können. In begründeten Einzelfällen können ohne Fristeinhaltung Initiativanträge an den Hauptausschuss gestellt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten keinen Einwand gegen die Beratung erhebt. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitgliedsverbände des Landesjugendrings NRW. Initiativanträge können auch von den stimmberechtigten Delegierten gestellt werden.
7. Über die Sitzung des Hauptausschusses wird ein Protokoll erstellt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) zwei Vorsitzenden, von denen nicht mehr als eine eine Frau und einer ein Mann sein darf.
 - b) bis zu vier weiteren Personen als stellvertretende Vorsitzende, von denen nicht mehr als zwei Frauen und nicht mehr als zwei Männer sein dürfen.

Stehen für Positionen des Vorstands keine Kandidat_innen zur Verfügung oder vereint der_die Kandidat_in nicht die notwendigen Stimmen auf sich, kann die Position unbesetzt bleiben.

Mindestens besetzt werden muss eine der Positionen Vorsitzende_r und eine weitere Vorstandsposition.

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Vakante Vorstandsposten sollen auf der nächsten Vollversammlung für die laufende Amtsperiode nachgewählt werden.
3. Der Landesjugendring NRW e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll verfasst.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen.
6. Für Mitglieder des Vorstandes kann zusätzlich zur Auslagenerstattung gemäß § 11 Abs. 5 dieser Satzung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
 - a) Die pauschale Aufwandsentschädigung darf nur für Mitglieder des Vorstands gewährt werden, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zu einem Mitgliedsverband gemäß § 4 oder zu einem Anschlussverband gemäß § 5 der Satzung des Landesjugendrings NRW e.V., einem Gesamtverband oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Untergliederung eines solchen Verbandes stehen.
 - b) Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung ist auf den Höchstbetrag für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1, Ziffer 1 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung beschränkt.
 - c) Über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Hauptausschuss.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Der Landesjugendring NRW e.V. unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird von der_dem Geschäftsführer_in geleitet. Diese_r ist für ihre_seine Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich. Die Dienstaufsicht führt die_der Vorsitzende oder auf Beschluss des Vorstands eine_einer seiner Stellvertreter_innen.
3. Die_der Geschäftsführer_in nimmt an allen Sitzungen der Organe beratend teil.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet bei Beschlüssen Ablehnung.
2. Satzungsänderungen bzw. Änderungen der Geschäftsordnung sind beschlossen, wenn ihr mindestens 2/3 bzw. die Mehrheit (bei Änderungen der Geschäftsordnung) der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.
3. Auf Erklärung eines Mitgliedsverbandes ist ein Gegenstand der Debatte zur Grundsatzfrage erhoben. Beschlüsse über diesen Gegenstand müssen einstimmig

gefasst werden. Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf. Nicht zur Grundsatzfrage können erhoben werden:

- a) Personalentscheidungen im Sinne des § 10 Abs. 2 f;
- b) Fragen der Geschäftsordnung;
- c) finanzielle Fragen;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Aufnahme- und Ausschlussanträge;
- f) Auflösung des Vereins.

Jede Grundsatzfrage muss vom antragstellenden Verband begründet werden.

§ 14 Auflösung des Landesjugendrings NRW e.V.

1. Zur Auflösung des Landesjugendrings NRW e.V. muss eine Vollversammlung einberufen werden, deren Tagesordnung die Auflösung ausweist.
2. Die Auflösung des Landesjugendrings NRW e.V. erfolgt, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung des Landesjugendrings NRW e.V. haben die von der Vollversammlung einzusetzenden Liquidator_innen die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
4. Bei Auflösung des Landesjugendrings NRW e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege.

(Satzung in der Neufassung von 1992, zuletzt geändert durch den Vollversammlungsbeschluss am 16. November 2019)

GESCHÄFTSORDNUNG

I Vollversammlung

1. Der Vorstand schlägt die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der Vollversammlung im Rahmen der Vorgaben der Vollversammlung, des Hauptausschusses und der Satzung vor und lädt zur Vollversammlung ein.
2. Der Hauptausschuss bereitet die Vollversammlung vor.
3. Die_der Vorsitzende oder eine_r ihrer_seiner Stellvertreter_innen leitet die Sitzung.
4. Die Teilnahmeberechtigung an den Beratungen der Vollversammlung ist für die Delegierten dann gegeben, wenn eine Anmeldung in Textform durch die jeweils entsendende Stelle vor Beginn der Vollversammlung der Geschäftsstelle des Landesjugendrings NRW e.V. vorliegt. Die Stellvertretung ist möglich, wenn die entsendende Stelle eine Bestätigung in Textform ausstellt.

II Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch fünfmal jährlich.
2. Der Vorstand bereitet die Sitzung des Hauptausschusses vor.
3. Die_der Vorsitzende oder ihr_e_sein_e Stellvertreter_in, lädt in Textform, mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung, unter Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung, zur Sitzung ein.
Zur Sitzung des Hauptausschusses können auf Beschluss des Vorstands Gäste eingeladen werden.
4. Die_der Vorsitzende oder ihr_e_sein_e Stellvertreter_in leitet die Sitzung.

III Vorstand

Die Vorsitzende und der Vorsitzende verständigen sich über die Leitung der Vorstandssitzung. Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden leitet eine_r der Stellvertreter_innen die Sitzung.

IV Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen werden auf Antrag des Vorstands oder eines Mitgliedsverbandes auf Beschluss des Hauptausschusses für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet, wenn sich mindestens fünf Mitgliedsverbände verbindlich zu einer Mitarbeit bereit erklären.
2. Die Leitung der Arbeitsgruppen wird von einem Vorstandsmitglied übernommen.
3. Die Arbeitsgruppe wird mit personellen und finanziellen Ressourcen seitens der Geschäftsstelle ausgestattet.
4. Auf Antrag eines MV oder des Vorstands entscheidet der Hauptausschuss nach Einholung einer Stellungnahme der AG über Fortführung, Änderung des Auftrags oder Auflösung der Arbeitsgruppe.

5. Abweichend von Punkt 1. ist die auf der Grundlage der gesetzlich notwendigen Mitwirkung am Wirksamkeitsdialog (3. AG-KJHG – KJFÖG) eine aktive Mitarbeit in der AG Wirksamkeitsdialog für jeden Mitgliedsverband verpflichtend.

V Redeordnung

1. Delegierte der Vollversammlung bzw. des Hauptausschusses, die zur Sache sprechen wollen, melden sich bei der Leitung, die die Redeliste führt, zu Wort. Die Liste wird quotiert geführt, sodass Frauen und Männer im Wechsel zu Wort kommen.
2. Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein_e Redner_in für und ein_e Redner_in gegen den Antrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung.
3. Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann von jeder_jedem stimmberechtigten Delegierten gestellt werden, die_der sich noch nicht an der Debatte beteiligt hat. Der Antrag wird wie ein Antrag zur Geschäftsordnung behandelt. Es muss aber jedem Mitgliedsverband, der noch nicht zur Sache gesprochen hat, vor Beschluss zur Sache die Möglichkeit zur Meinungsäußerung über eine_n seiner Delegierten gegeben werden.
4. Der Vorstand kann Gästen das Wort erteilen.
5. Die Redezeit kann durch einen Beschluss des jeweiligen Organs begrenzt werden.

VI Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen einer_eines stimmberechtigten Delegierten erfolgt geheime Abstimmung.
2. Hat ein Jugendverband die Mitgliedschaft als Mitgliedsverband nach § 4 Abs. 1 der Satzung im Landesjugendring NRW e.V. erworben, können die von ihm ordnungsgemäß gemeldeten Delegierten ab dem/den der Aufnahme folgenden Tagesordnungspunkt/en an der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

VII Wahlen

1. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf Antrag einer_s stimmberechtigten Delegierten kann das jeweilige Gremium entscheiden, dass die Wahl durch Handzeichen erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Vorstandswahlen.
2. Für die Wahl des Vorstands gilt:
 - a) Die Wahl des Vorstands wird durch einen von der Vollversammlung gewählten Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen. Sie müssen Delegierte der Vollversammlung sein und werden von dieser gewählt. Die Wahlausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine_n Vorsitzende_n. Über den Verlauf der Vorstandswahl ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.
 - b) Wahlvorschläge für die Besetzung des Vorstands müssen vierzehn Tage vor dem Wahltag bei der_dem Vorsitzenden des Landesjugendrings NRW schriftlich

eingereicht werden. Nach dieser Frist können Wahlvorschläge nur mit mehrheitlicher Zustimmung der Vollversammlung zugelassen werden.

- c) Bei Wahlen zum Vorstand erfolgt vor der Wahl eine Selbstzuordnung der Geschlechtsidentität der Kandidat_innen in weiblich, männlich, divers.
3. Für die Wahl der_des Vorsitzenden gilt:
- a) Die Vorsitzende und der Vorsitzende werden in je einem Wahlgang gewählt.
 - b) Zwischen mehreren Kandidierenden, kann jede_r der stimmberechtigten Delegierten eine_n davon wählen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird über diese mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt.
 - c) Erhält im ersten Wahlgang keine_r der Kandidat_innen die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, wird im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat_innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinten, durchgeführt. Erhält auch in diesem zweiten Wahlgang keine_r der beiden Kandidat_innen die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt.
4. Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gilt:
- a) Die Stellvertreter_innen werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt.
 - b) Dabei wird, sofern genauso viele Personen kandidieren wie zu wählen sind, für jede_n Kandidat_in mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt. Stehen mehr Kandidat_innen als Vorstandsämter zur Verfügung, so wird zwischen ihnen abgestimmt, wobei jede_r der stimmberechtigten Delegierten so viele Stimmen abgeben kann, wie Positionen zu besetzen sind.
 - c) Es sind, unter der Berücksichtigung der in der Satzung für den Vorstand beschriebenen Quotierung, die Kandidat_innen gewählt, die die höchste Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen und zugleich die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinen. Werden aufgrund der Quotierung in der Satzung oder des Erfordernisses einer absoluten Mehrheit durch die Wahl nicht alle verfügbaren Positionen besetzt, ist ein weiterer Wahlgang unter den verbliebenen Kandidat_innen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat_innen.

VIII Protokolle

1. Über jede Sitzung der Organe und der Arbeitsgruppen des Landesjugendrings NRW ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung erstellt, von der jeweiligen Sitzungsleitung freigegeben und anschließend versandt werden.
2. Nach Beschluss der Vorstandsprotokolle durch den Vorstand werden diese mit dem Versand zur nächsten Hauptausschusssitzung an die Mitgliedsverbände und Delegierten des Hauptausschusses verschickt.
3. Protokolle des Hauptausschusses werden von diesem in seiner nächsten Sitzung beschlossen.

4. Protokolle der Arbeitsgruppen werden von dieser in ihrer nächsten Sitzung beschlossen und anschließend mit dem Versand zur nächsten Hauptausschusssitzung an dessen Delegierte verschickt.
5. Das Protokoll der Vollversammlung wird innerhalb von vier Wochen an die Mitgliedsverbände verschickt. Es gilt als angenommen, wenn innerhalb von drei Wochen nach seiner Zustellung kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitgliedsverbandes erfolgt. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) die Anwesenheitsliste;
 - b) die Tagesordnung;
 - c) die Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis;
 - d) alle ausdrücklich zum Zwecke der Protokollierung abgegebenen Erklärungen.Über Einsprüche zum Protokoll entscheidet die nächste Vollversammlung.
Der Hauptausschuss entscheidet über den Umgang mit Einsprüchen bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Vollversammlung.

IX Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand. Wird der Entscheidung widersprochen, so entscheidet das jeweilige Gremium mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(Die Geschäftsordnung wurde zuletzt geändert durch den Vollversammlungsbeschluss am 14.10.2017.)